

Thema 1: Behördenstruktur / Behördenorganisation

Das Duplizitätsverhältnis zwischen BfE und BfS wird kontrovers gesehen. Gegen die doppelte Behördenstruktur werden u.a. Wirtschaftlichkeits- und Transparenzaspekte, evtl. irreführende Namensgebung sowie Schwierigkeiten bei Kompetenzabgrenzung und Verfahrensgang angeführt. Gegenwärtig werden eine monopolartige Stellung der DBE und zu geringe Steuerungsmöglichkeiten durch das BfS problematisiert.

Eine Lösungsmöglichkeit wird teils darin gesehen, die hoheitlichen Kompetenzen einer einzigen Bundesoberbehörde zu überlassen, die Vorhabenträgerschaft hingegen auf eine bundeseigene Gesellschaft zu übertragen bzw. die DBE in Bundeseigentum zu überführen. Sofern hingegen an der bipolaren Behördenstruktur festgehalten werde, wird vereinzelt eine Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Behörden angeraten.

Konsens besteht darüber, dass die geplante Behördenstruktur europarechtskonform ist.

Thema 2: Verfahrensfragen (Legalplanung / Umweltprüfung)

Angelpunkt des Verfahrens ist nach einhelliger Ansicht ein hohes Maß an demokratischer Legitimation. Dies schlage sich vor allem in der Legalplanung durch den Gesetzgeber nieder, für welche jedoch nach Rechtsprechung des BVerfG in jedem Fall gute, im Fall einer enteignungsgleichen Vorwirkung des entsprechenden Gesetzes zudem triftige Gründe erforderlich seien. Besonderer Zeitdruck gehöre in diesem Falle nicht dazu, wohl aber Aspekte der demokratisch legitimierten Streitbeilegung.

Problematisiert wird, ob einem durch Legalplanung möglicherweise zu erwartenden Prüfdefizit durch Entkopplung der parlamentarischen und administrativen Entscheidungsbefugnisse entgegen gewirkt werden könne. So wird vereinzelt vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber nur einen Vorrangstandort festlege, welchen die Verwaltungsbehörde noch einmal prüfen könne. Dies schaffe auch verstärkte Rechtsschutzmöglichkeiten. Differenziert gesehen wird der Begriff der „bestmöglichen Sicherheit“ in § 1 Abs. 1 S. 1 StandAG und die Frage, ob dieser in einem komparativen Sinne zu verstehen sei.

Problematisiert wird zudem das Zusammenspiel von Öffentlichkeitsbeteiligung und parlamentarischer Beschlussfassung aus Verfahrens- und Rechtsschutzsicht. Rechtsschutz gegen Bundestags-Beschlüsse sei nur vor dem BVerfG gegeben, was zum Teil als unzureichend moniert wird.

Angeregt werden ferner die Voranstellung einer Präambel, die Aufwertung des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Überarbeitung der Fristenregelung.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit sei im StandAG nur als Mindeststandard formuliert, was zwar Flexibilität schaffe, aber z.B. durch ein Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung vertieft werden müsse. Echte Bürgerbeteiligung sei wünschenswert und vor dem Hintergrund der Verpflichtungen aus Art. 6 bzw. 9 der Aarhus-Konvention auch rechtlich erforderlich.

Angeregt werden Bürgerkonferenzen, die aktive Einbindung von Bürgern durch die Kommission und dauerhafter öffentlicher Zugang zu allen entscheidungserheblichen Unterlagen.

Rechtsschutz

Die Frage, ob durch das StandAG ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet werde, wird unterschiedlich beurteilt. Dafür spreche die Möglichkeit einer intensiven Prüfung durch das BVerfG, dessen Anrufung nicht auf die Verletzung subjektiver Rechte beschränkt sei, sowie die Alternativen von Mediation und Vermittlung. Dagegen werden der beim BVerfG eingeschränkte Kreis von Beschwerdeberechtigten und die Beschränkung des Prüfungsmaßstabs auf das GG genannt. Vor allem wird darauf hingewiesen, dass der Bundestag im Rahmen der Legalplanung auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmen müsse. Auch gegen deren Ergebnis sei gemäß Art. 11 der UVP-Richtlinie zwingend Rechtsschutz zu ermöglichen.

Kostenregelung:

Über die Frage, in welchem Umfang die Kosten für die Standortsuche auf die Energieversorgungsunternehmen überwälzt werden sollen und können, besteht Uneinigkeit. Die Forderung wird mit dem Verursacherprinzip begründet; ihm stehe auch kein schutzwürdiges Vertrauen der Energieversorgungsunternehmen entgegen, da diese letztlich nie darauf hätten vertrauen können, dass Gorleben ein geeigneter und genehmigungsfähiger Standort sei. Eine nachträgliche Verschärfung der Anforderungen stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG und der Rechtsfigur des dynamischen Grundrechtsschutzes.

Andererseits wird darauf verwiesen, dass das Verursacherprinzip als Ermächtigungsgrundlage wegen der Grundrechtsbetroffenheit der Unternehmen nicht ausreiche. Problematisiert wird zudem die finanzverfassungsrechtliche Unschärfe des Begriffs „Umlage“. Zum Teil wird diese als sprachliche Etikette angesehen, die aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht keine Kostenüberwälzung rechtfertige. Umlagefähig seien, wenn überhaupt, jedenfalls nur notwendige Ausgaben. Weder notwendig noch sinnvoll sei eine Endlosschleife der Suche, die zu einer Ablehnungs-Kettenreaktion führen könne.

Darüber hinaus wird teilweise vertreten, dass eine Zulässigkeit der Umlage als „Beitrag“ an der Voraussetzung des individuellen und konkreten Vorteils für die Unternehmen scheitere. Zudem bestünden für die Vorfinanzierung zukünftiger Beiträge auch zeitliche Grenzen.

Organisation der Kommissionsarbeit

Mehrfach und unwidersprochen gefordert wurde eine Fristenverlängerung der Kommissionsarbeit. Teilweise wird angeregt, die Evaluierungsmöglichkeit des StandAG schrittweise und wiederholt zu nutzen, bzw. auch ein Konzept zur Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegungs- und Entsorgungsverpflichtungen zu erarbeiten. Teilweise kritisiert wird das Beschlussquorum für die Kommission, das in seiner gegenwärtigen Formulierung zu zwingender Beschlussunfähigkeit führe.

Umgang mit Gorleben

(siehe genauere Wiedergabe in der Langfassung)

Weitere Themen

Als weitere Themen werden eine Festschreibung des Atomausstiegs im Grundgesetz, ein eindeutiges gesetzliches Exportverbot für radioaktive Abfälle und eine Modifizierung des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums von 1 Mio. Jahren.